

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	3
A. Ausschließlichkeitsrechte an Daten	4
B. Persönliches Datenschutzrecht	7
C. Thema dieser Arbeit: Sachenrechte an Datenverkörperungen und Datenträgern	8
I. Begriffe und Definitionen	13
A. Daten	14
B. Datenträger	15
C. Datenverkörperungen	15
D. Software, Computerprogramme und ihre Verkörperungen	17
II. Kategorisierung von Datenverkörperungen im ABGB	19
A. Übersicht über das System der §§ 285, 292, 294	19
1. Funktionen der §§ 285, 292, 294	19
2. Tatbestandsmerkmale der Begriffe der §§ 285, 292, 294	20
3. Wichtige Schlussfolgerungen	21
B. Daten, Datenverkörperungen und Datenträger als Sachen iSd § 285	22
1. Fragestellungen iZm dem Sachbegriff § 285	22
a. Ist der Sachbegriff § 285 ein misslungener Begriff?	22
b. Sind unkörperliche Dinge ohne absoluten Schutz Sachen iSd § 285?	23
c. Was sind die rechtl. Konsequenzen einer Subsumtion unter den Sachbegriff?	25

2.	Historische Entwicklung des Sachbegriffs § 285	26
a.	Der Sachbegriff § 285 vor dem Zeitalter der Elektrizität	27
b.	Der Sachbegriff § 285 im Zeitalter der Elektrizität vor der Digitalisierung	33
c.	Der Sachbegriff § 285 im Zeitalter der Digitalisierung	39
3.	Die Tatbestandsmerkmale des Sachbegriffs § 285 ...	46
a.	Erstes Tatbestandsmerkmal: »Alles«	46
(i.)	Wortinterpretation: »Alles« heißt alles ...	47
(ii.)	Logisch-systematische Interpretation: Unschlüssig betrifft unkörperlicher Dinge	47
(iii.)	Subjektiv-historische Interpretation: Ebenso unschlüssig	48
(iv.)	Objektiv-teleologische Interpretation: Alles, was Rechtsgegenstands sein kann	49
(v.)	Ergo: Unkörperl Dinge ohne absoluten Schutz können Sachen iSd § 285 sein	52
(vi.)	Subsumption des ersten Tatbestandsmerkmals auf Daten, Datenträger und Datenverkörperungen	54
b.	Müssen unkörperl Dinge die weiteren Tatbestandsmerkmale § 285 aufweisen?	55
(i.)	Rechte sind immer Sachen iSd § 285	55
(ii.)	Gegenstände von absoluten Rechten sind ebenfalls immer Sachen iSd § 285	56
(iii.)	Andere unkörperliche Dinge müssen die Tatbestandsmerkmale des § 285 aufweisen	56
c.	Zweites Tatbestandsmerkmal: »Was von der Person unterschieden ist«	59
(i.)	Verständnis des zweiten Tatbestands- merkmals bei körperlichen Dingen	59
(ii.)	Verständnis des zweiten Tatbestands- merkmals bei unkörperlichen Dingen ...	59
(iii.)	Subsumption des zweiten Tatbestands- merkmals auf Daten, Datenträger und Datenverkörperungen	61

d.	Drittes Tatbestandsmerkmal:	
	»Dem Gebrauche der Menschen dient«	
	iSd Interessensbefriedigung	63
	(i.) Verständnis des dritten Tatbestands-	
	merkmals bei körperlichen Dingen	63
	(ii.) Verständnis des dritten Tatbestands-	
	merkmals bei unkörperlichen Dingen ...	64
	(iii.) Subsumption des dritten	
	Tatbestandsmerkmals auf Daten,	
	Datenträger und Datenverkörperungen	65
e.	Viertes Tatbestandsmerkmal: »Dem Gebrauche	
	der Menschen dient« iSd Beherrschbarkeit	66
	(i.) Verständnis des vierten Tatbestands-	
	merkmals bei körperlichen Dingen	67
	(ii.) Verständnis des vierten Tatbestands-	
	merkmals bei unkörperlichen Dingen ...	71
	(iii.) Subsumption des vierten Tatbestands-	
	merkmals auf Daten, Datenträger und	
	Datenverkörperungen	72
f.	Fünftes Tatbestandsmerkmal:	
	Fähigkeit zur Sonderrechtsfähigkeit	74
	(i.) Verständnis des fünften Tatbestands-	
	merkmals bei körperlichen Dingen	75
	(ii.) Verständnis des fünften Tatbestands-	
	merkmals bei unkörperlichen Dingen ...	77
	(iii.) Subsumption des fünften Tatbestands-	
	merkmals auf Daten, Datenträger und	
	Datenverkörperungen	77
g.	Zusammenfassung	78
C.	Daten, Datenverkörperungen und Datenträger	
	als körperliche oder unkörperliche Sachen	79
1.	Funktion des Begriffspaares un-/körperlich	
	iSd § 292	80
a.	Historische Funktion des Begriffspaares	
	un-/körperlich iSd § 292	80
b.	Heutige Funktion des Begriffspaares	
	un-/körperlich § 292	81
	(i.) Bedeutung des Begriffspaares	
	un-/körperlich	82

(ii.)	Grundrechtliche Bedeutung des Sachenrechts und somit der Körperlichkeit	84
(iii.)	Ergebnis	85
2.	Historische Entwicklung des Begriffspaares un-/körperlich iSd § 292	86
a.	Ursprung des Begriffs	86
b.	Erste Unklarheiten hinsichtlich des Begriffs der unkörperlichen Sachen	87
c.	Zusätzliches Tatbestandsmerkmal: Beherrschbarkeit	89
d.	Ausweitung des Begriffs der unkörperlichen Sachen iSd §§ 285, 292	90
e.	Kategorisierung der Elektrizität wirft zusätzliche Fragen auf	91
3.	Konklusion:	
	Begriffspaar un-/körperlich iSd § 292	93
a.	Begriffspaar un-/körperlich ist legaldefiniert ...	94
b.	Erstes, gemeinsames Tatbestandsmerkmal: »diejenigen, welche«	95
(i.)	Nur Sachen iSd § 285 können un-/körperliche Sachen iSd § 292 sein ...	95
(ii.)	In der Literatur kommt es hier häufig zu Fehlinterpretationen	96
c.	Zweites Tatbestandsmerkmal der Körperlichkeit: »in die Sinne fallen«	97
(i.)	Wortinterpretation: unklar, ob mittelbare Sinnfälligkeit genügt	97
(ii.)	Historische Interpretation: mittelbare Sinnfälligkeit genügt	98
(iii.)	Objektiv-teleologische Interpretation: alle Sache iSd § 285, sofern rival	100
d.	Zweites Tatbestandsmerkmal der Unkörperlichkeit: »sonst (...) unkörperlich«	102
e.	Drittes Tatbestandsmerkmal der Körperlichkeit: Beherrschbarkeit?	103
(i.)	Begründungen in der Lehre zur Notwendigkeit des dritten Tatbestandsmerkmals	103
(ii.)	Begriff der Beherrschbarkeit iSd § 292 ...	104

(iii.)	Vergleich der Begriffe der Beherrschbarkeit iSd § 285 und § 292	105
(iv.)	Objektiv-teleologische Interpretation: Beherrschbarkeit iSd § 292 nicht nötig ...	106
(v.)	Ergebnis I: Beherrschbarkeit iSd § 285 als Alles-oder-nichts-Tatbestandsmerkmal	108
(vi.)	Aber: Teile des Sachenrechts auf extrem kurzlebige Sachen nicht anwendbar	110
(vii.)	... wie auch nicht auf menschliche Handlungen (körperl. Sachen iSd § 292)	111
(viii.)	Ergebnis II: Auch kurzlebige Dinge können körperliche Sachen iSd § 292 sein	115
(ix.)	Ergebnis III: Sachbegriff § 285 ist in jeder Hinsicht gelungen	116
4.	Unkörperliche Daten und körperliche Datenträger	116
5.	Datenverkörperungen sind körperliche Sachen iSd § 292	117
a.	Physikalischen Eigenschaften von Datenverkörperungen sind irrelevant	117
b.	Vorweg: Verkehrsanschauung nimmt Körperlichkeit iSd § 292 an	118
c.	Datenverkörperungen sind Sachen iSd § 285 (erstes Tatbestandsmerkmal § 292)	119
d.	Datenverkörperungen sind sinnfällig (zweites Tatbestandsmerkmal § 292)	121
e.	Ob räumlich abgrenzbare Materie vorliegt, ist irrelevant	123
f.	Datenverkörperungen in der bisherigen OGH-Judikatur	123
g.	Exkurs I: Datenverkörperungen in anderen Gesetzen	124
(i.)	Datenverkörperungen in der sonstigen österreichischen Rechtsordnung	124
(ii.)	Datenverkörperungen im Unionsrecht: UsedSoft	126
h.	Exkurs II: Diskussionsstand in der deutschen Lehre und Rechtsprechung	126

D.	Datenverkörperungen als sonderrechtsfähige und sonderrechtsunfähige Sachen	128
1.	Vorab: Relevanz für den Sachbegriff § 285	128
2.	Überblick über die Einteilungen nach § 294	129
3.	Einfache Sachen und Sachverbindungen	130
4.	Selbständige und unselbständige Bestandteile	130
a.	Bestandteil	131
(i.)	Nur körperliche Sachen iSd § 292 können Bestandteil sein	131
(ii.)	Ein Bestandteil weist eine körperliche Verbindung auf	132
b.	Unselbständige Bestandteile	133
c.	Selbständige Bestandteile	135
5.	Zubehör	135
6.	Rechtsfolgen: Sonderrechtsfähigkeit und Sonderrechtsunfähigkeit	137
a.	... der Qualifizierung als einfache Sache oder unselbständiger Bestandteil	137
b.	... der Qualifizierung als selbständiger Bestandteil oder Zubehör	137
c.	Ferner: Sacheigenschaft § 285 final zu bejahen	138
7.	Abgrenzung der Datenverkörperung von ihren Teilen	139
E.	Datenverkörperungen als verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen	141
1.	Datenverkörperungen als unverbrauchbare Sachen	141
2.	Datenpakete und Datenströme als verbrauchbare Sachen	142
F.	Datenverkörperungen als bewegliche und unbewegliche Sachen	145
G.	Besonderheiten bei Datenverkörperungen in Zusammenhang mit der Sachidentität	146
H.	Übersicht: Verkehrsanschauung als Kriterium zur Kategorisierung	147
1.	Definition der Verkehrsanschauung	148
2.	Rückgriff auf die Verkehrsanschauung im Sachenrecht	150
3.	Beispiel: Kategorisierung von Strom gemäß der Verkehrsanschauung	152

	4. Konklusion	156
III.	Besitz an Datenverkörperungen	159
	A. Sach- und Rechtsbesitzfähigkeit von Datenverkörperungen	159
	1. Diskussionsstand in der österreichischen Lehre ...	159
	2. Diskussionsstand in der deutschen Lehre	160
	3. Ergebnis: Datenverkörperungen wie körperliche Sachen zu behandeln	161
	B. Innehabung und Besitz von Datenverkörperungen	161
	1. Legaldefinition des Inhabers	161
	2. Legaldefinition des Besitzers	162
	3. Regeln der Innehabung und Besitz an Datenverkörperungen	162
	4. Passwortgeschützte Datenverkörperung	163
	5. Datenverkörperungen »im Internet«	164
	6. Ergebnis: Grundsätze des Besitzes an Datenverkörperungen	166
	C. Besitzerwerb an Datenverkörperungen	166
	1. Besitzwille	167
	2. Arten des Besitzerwerbs	167
	a. Einseitiger, unmittelbarer Besitzerwerb	168
	b. Einseitiger, mittelbarer Besitzerwerb	169
	c. Zweiseitiger, unmittelbarer Besitzerwerb	171
	d. Zweiseitiger, mittelbarer Besitzerwerb	171
	(i.) Körperliche Übergabe § 426 (»Übergabe Hand zu Hand«)	172
	(ii.) Übergabe durch Zeichen § 427 (»symbolische Übergabe«)	173
	(iii.) Übergabe durch Erklärung § 428 und Besitzeanweisung	174
	(iv.) Versendung § 429	174
	D. Verlust des Besitzes	175
	E. Teilbesitz und Mitbesitz	177
	F. Qualifizierter (»rechtlicher«) Besitz	178
	G. Schutz des Besitzes	179
	1. Selbsthilfe	180
	2. Besitzstörungsklage §§ 454 ZPO	181
	3. Actio Publiciana § 372	182
IV.	Eigentumsrecht an Datenverkörperungen	183

A. Inhalt des Eigentumsrechts:	
eine herausragende Position	183
1. Recht der tatsächlichen Verfügung	
über die Sache	184
2. Recht der rechtlichen Verfügung über die Sache ...	185
3. Recht jeden Dritten auszuschließen	185
B. Eigentumsfähigkeit von Datenverkörperungen	186
C. Alleineigentum, Miteigentum	
und Gesamthandeigentum	186
D. Arten des Eigentumserwerbs	186
E. Originärer Erwerb des Eigentumsrechts	
an Datenverkörperungen	188
1. Durch Zuwachs	188
a. Durch Verarbeitung	188
b. Durch Ausbesserung der Datenverkörperung ...	191
2. Durch Zueignung	192
3. Durch Fund	193
4. Durch Ersitzung, Enteignung, Zuschlag	
in der Versteigerung und Erbgang	194
5. Eigentumserwerb an neuentstandenen	
Datenverkörperungen	194
a. Eigentumserwerb durch Schöpfung	196
(i.) Lehre vom Skripturakt	
in Deutschland	196
(ii.) Österreichische Rechtslage:	
Anwendung der Regeln der Verarbeitung	197
(iii.) Dispositivität der Regeln:	
Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen	
sind möglich	198
(iv.) Ausnahmen von der Regel?	199
(v.) Geistiges Eigentum spielt keine Rolle ...	200
b. Eigentumserwerb durch Fruchtziehung	
an Datenverkörperungen	201
(i.) Stand der Diskussion	
in der deutschen Lehre	201
(ii.) Das Regime des ABGB	
zur Fruchtziehung	203
(iii.) Daten- bzw Programmverkörperungen	
als Muttersachen und Früchte	204

(iv.) Unterscheidung zwischen Erwerb durch Schöpfung und Erwerb durch Fruchtziehung	208
(v.) Sonstige Fruchtziehungsberechtigte: Der redliche Besitzer	210
(vi.) Rückblick auf den Meinungsstand in der deutschen Lehre	210
c. Sonderfall der Fruchtziehung: Eigentumserwerb durch Duplikation	211
(i.) Leichte Kopierbarkeit von Datenverkörperungen	211
(ii.) Rechtsprechung: Unkörperliche Dinge können nicht verarbeitet werden	211
(iii.) Erstes Ergebnis: Bei Schöpfung ist Eigentum des Originals irrelevant	212
(iv.) Duplikation durch Ausnutzen der Sachstruktur	213
(v.) Automatische Duplikation durch »Datenkrallen«	215
(vi.) Kein Unterschied, ob Duplikation außerhalb des Systems erstellt wird	215
(vii.) Duplikation durch Download	216
d. Praxisbeispiel zum Eigentumserwerb an neuen Datenverkörperungen	217
e. Exkurs: Erwerb des Datenträgers durch Entstehen einer Datenverkörperung	219
(i.) Zur deutschen Rechtslage: Wesensveränderung ist entscheidend ...	220
(ii.) Österreichische Rechtslage: Rückführbarkeit ist entscheidend	220
F. Derivativer Erwerb des Eigentumsrechts an Datenverkörperungen	222
1. Mögliche Titelgeschäfte	222
2. Mögliche Modi	224
a. Permanente Datenträger	224
b. Nicht-permanente Datenträger	224
c. Sonderfall: Versand von E-Mails	225
3. Gutgläubiger Eigentumserwerb an Datenverkörperungen	225

G.	Besonderheiten des Eigentumserwerbs	
	an Datenverkörperungen	227
1.	Leichte Vervielfältigbarkeit ermöglicht	
	Urheberrechtsverletzungen	227
2.	Lizenz zur Nutzung einer Software	
	nicht gutgläubig erwerbbar	228
3.	Diese Problematik ist allen originären	
	Erwerbsarten gemein	229
4.	Allerdings: Zahlreiche Daten unterliegen	
	keinem absoluten Schutz	229
H.	Erlöschen des Eigentumsrechts	229
I.	Schutz des Eigentums	230
1.	Eigentliche Eigentumsklage § 366 (rei vindicatio)	230
a.	Herausgabeanspruch und Lösungsanspruch	231
(i.)	Inhalt und Umfang des	
	Herausgabeanspruchs	231
(ii.)	Löschung entspricht	
	einer Klaglosstellung	232
(iii.)	Rechtsmissbräuchliche Verwendung	
	des Lösungsanspruchs	233
(iv.)	Rechtsmissbräuchliche Verwendung	
	des Herausgabeanspruchs	234
(v.)	Sonderfall permanente Datenträger	234
(vi.)	Kurzes Fallbeispiel hierzu	234
2.	Eigentumsfreiheitsklage (actio negatoria)	235
3.	Feststellungsklage	236
4.	Actio Publiciana	236
5.	Aussonderungsrecht in der Insolvenz (§ 44 IO)	236
6.	Exszindierungsklage (§ 37 EO)	238
7.	Strafrechtlicher Schutz	238
a.	§ 126a StGB: Beschädigung von	
	Datenverkörperungen	238
b.	Schlussfolgerungen für die Kategorisierung	
	der §§ 285ff möglich?	240
8.	Schadenersatz nach § 1295	241
9.	Indirekter Schutz durch das Eigentum	
	am Datenträger	241
V.	Dingliche Sicherungen an Datenverkörperungen	243
A.	Pfandrecht	243

1.	Datenverkörperungen als potenzielle Pfandsache	244
a.	Mögliche Pfandsachen	244
b.	Umfang des Pfandrechts	244
c.	Ergebnis: Datenverkörperungen können Pfandsachen sein	245
2.	Begründung eines Pfandrechts an einer Datenverkörperung	245
a.	Derivativer Erwerb eines Pfandrechts	245
(i.)	Pfandbestellungsvertrags als Titel des Pfandrechtserwerbs	246
(ii.)	Pfandvertrags als Modus des Pfandrechtserwerbs	246
(iii.)	Pfandrechtserwerb bei Datenverkörperungen	248
b.	Originärer Erwerb eines Pfandrechts	250
c.	Erwerb eines Pfandrechts im Zuge einer gerichtlichen Pfändung	250
(i.)	Allgemeines zur gerichtlichen Pfändung	251
(ii.)	Gerichtliche Pfändung von Datenverkörperungen	252
d.	Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts: Beispiel Bestandgeberpfandrecht	253
(i.)	Allgemeines zum Bestandgeberpfandrecht	254
(ii.)	Bestandgeberpfandrecht an Datenverkörperungen	255
3.	Exkurs: Daten als Pfandsachen?	255
4.	Schutz des Pfandrechts	257
B.	Retentionsrechte	258
C.	Sicherungsübereignung	259
D.	Eigentumsvorbehalt	260
VI.	Exkurs: Rechte an Datenverkörperungen abseits des Sachenrechts?	263
A.	Rechte auf Grundlage des Immaterialgüterrechts	263
1.	Schutz des Urheberrechts	263
a.	Schutz von Werken der Literatur und Kunst	264
b.	Schutz von Computerprogrammen	265
c.	Schutz von Datenbanken	266
2.	Inhalt des urheberrechtlichen Schutzrechts	267

3.	Sonstige Schutzrechte des Immaterialgüterrechts	268
a.	Patentrecht	268
b.	Musterrecht	269
c.	Markenrecht	270
4.	Wirkung des immaterialgüterrechtlichen Schutzes auf Datenverkörperungen	271
B.	Rechte auf Grundlage des Datenschutzrechts	272
1.	Anwendungsbereich der DSGVO	272
2.	Betroffenenrechte unter der DSGVO	274
3.	Wirkung der Betroffenenrechte auf Datenverkörperungen	276
a.	Fragestellung zur abschließenden Regelungswirkung der Vollharmonisierung	276
b.	Sperrwirkung wirkt nur innerhalb ihres Anwendungsbereichs	277
c.	Absurde Konsequenzen, sofern das Gegenteil vertreten werden würde	278
d.	Ergebnis: DSGVO-Rechte greifen nicht in Eigentumsordnung ein	278
(i.)	Sachenrecht und Datenschutzrecht stehen »windschief« zueinander	278
(ii.)	DSGVO-Rechte sind nicht dinglicher Natur	279
(iii.)	Erfüllung von DSGVO-Verpflichtungen ohne Eigentumsübertragung?	280
e.	Exkurs: VO (EU) 2018/1807	281
C.	Rechte auf Grundlage des Lauterkeitsrechts	282
1.	Ausbeutung fremder Leistung nach § 1 UWG	282
2.	Geheimnisschutz nach § 11 UWG	284
VII.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	287
A.	Abschluss einer sachenrechtlichen Parteienvereinbarung	287
1.	Praktische Herausforderungen in Zusammenhang mit derartigen Vereinbarungen	287
2.	Abschluss und Auslegung der Parteienvereinbarung	288
3.	Besondere Geltungskontrolle gemäß § 864a bei der Verwendung von AGB	292
a.	Einbeziehungskontrolle	293

b.	Geltungskontrolle	293
(v.)	Ungewöhnliche Klauseln	294
(vi.)	»Für den anderen Teil nachteilige« Klauseln	299
c.	Klauseln, mit denen der andere Teil »nicht rechnen« brauchte	300
d.	Ausnahme: Verwender hat gesondert auf die Bestimmung hingewiesen	302
e.	Rechtsfolgen bei Nichtbestehen der Geltungskontrolle	302
B.	Inhaltskontrolle der Parteienvereinbarung	304
1.	Generelle Inhaltskontrolle	305
a.	Gesetzeswidriger Inhalt	305
(i.)	Zwingendes Sachenrecht	306
(ii.)	Dispositives Sachenrecht	309
(iii.)	Rechtsfolge des Verstoßes gegen zwingendes Sachenrecht	310
(iv.)	Klauselbestimmungen des § 6 KSchG (Verbrauchergeschäfte)	311
(v.)	Rechtsfolge des Verstoßes gegen § 6 KSchG	315
b.	Sittenwidriger Inhalt	316
(i.)	Die fünf Fallgruppen des § 879 Abs 2	317
(ii.)	Relevante Fallgruppen aus der Judikatur	320
(iii.)	Konkretisierung des Begriffs der Sittenwidrigkeit durch § 6 KSchG	324
(iv.)	Rechtsfolge der Sittenwidrigkeit	325
2.	Besondere Inhaltskontrolle von AGB-Bestimmungen	325
a.	Besondere Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3	326
b.	Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG	331
c.	Rechtsfolgen bei Nichtbestehen der besonderen Inhaltskontrolle	331
3.	Praxisbeispiel: Klassische Bestimmungen in E-Mail-Signaturen	332
a.	Inhalt der Erklärung in der Signatur	332
b.	Wirksamkeit der Erklärung bei Spam-E-Mails	333
c.	Wirksamkeit der Erklärung bei irrtümlich zugesandten E-Mails	334

VIII.	Probleme des Internationalen Privatrechts	337
	A. Grundsatz der stärksten Beziehung	337
	B. Anknüpfung nach § 31 IPRG: lex rei sitae	341
	C. Statutenwechsel nach §§ 7, 31 IPRG	343
	D. Die Spezialanknüpfungstatbestände der res in transitu und des § 33a IPRG	347
	1. Die besondere Anknüpfung bei res in transitu	347
	2. Die Sonderbestimmung des § 33a IPRG	351
	E. Ferngespeicherte Datenverkörperungen »im Internet« und »in der Cloud«	353
	1. Regelungslücke des IPRG durch die Unanwendbarkeit der Situs-Regel	354
	2. Anknüpfung am Sitz des Anbieters	357
	a. Ungeeignete Anknüpfungstatbestände	357
	b. Anknüpfung am Ort der bestimmenden Einwirkung	358
	c. Alternative: Anknüpfung am Sitz des Anbieters	360
	d. Systematische Bewertung beider Anknüpfungstatbestände	361
	e. Ergebnis: Anknüpfung am Sitz des Anbieters ...	363
	F. Grenzüberschreitender Versand von Datenverkörperungen	364
IX.	Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse	369
	A. Es ist begrifflich zwischen Daten, Daten- verkörperungen und Datenträgern zu unterscheiden	369
	B. Daten sind unkörperliche Sachen, während Datenverkörperungen körperliche Sachen sind	370
	C. Datenverkörperungen sind rechtlich von ihren Datenträgern emanzipiert und teilen nicht zwingend dasselbe (sachen-)rechtliche Schicksal	372
	D. Der Besitz an Datenverkörperungen ist rechtlich möglich. Der Besitz an Datenverkörperungen ist rechtlich geschützt	373
	E. Eigentum an Datenverkörperungen ist rechtlich möglich. Das Eigentum an Datenverkörperungen ist rechtlich geschützt	375
	F. Es ist möglich, dingliche Sicherungen an Daten- verkörperungen zu begründen. Diese Sicherungen sind rechtlich geschützt	377

G.	Das Immaterialgüter-, Datenschutz- und Lauterkeitsrecht schränken dingliche Rechte an Datenverkörperungen grundsätzlich nicht ein	378
H.	Dingliche Rechte an Datenverkörperungen können grundsätzlich vertraglich geregelt werden. Das Gesetz sieht dafür einen gewissen Rahmen vor	379
I.	Grundsätzlich gilt in Bezug auf Datenverkörperungen die Situs-Regel. Besonderes gilt hinsichtlich Datenverkörperungen im Internet	380
X.	Anhang I: Kurzzusammenfassung (Deutsch)	383
XI.	Anhang II: Abstract (English)	385
	Literaturverzeichnis	389
	Judikaturverzeichnis	399
	Stichwortverzeichnis	401